

C4 Gebührensatzung – Feuerwehr

Stand vom 15.09.03

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. 501) in der jeweils gültigen Fassung, des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 31.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Sömmerda, dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Sömmerda nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens o-

C4 Gebührensatzung – Feuerwehr

Stand vom 15.09.03

der aus sonstigen, nicht von der Stadt Sömmerda zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Sömmerda für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

C4

Gebührensatzung – Feuerwehr

Stand vom 15.09.03

- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte
- d) die Kosten für eine einfache Erfrischung und Stärkung, wenn der Einsatz ohne Unterbrechung länger als vier Stunden dauert.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Sömmerda ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sömmerda vom 27.01. 1994 außer Kraft.

Sömmerda, den 02.04.02

Flögel
Bürgermeister

C4 Gebührensatzung – Feuerwehr

Stand vom 15.09.03

Anlage 1

**Kostenersatz nach § 38 des ThBKG für Einsatzmaßnahmen der Freiwilligen
Feuerwehr Sömmerda**

Kostengegenstand	pro Tag/ EURO	pro Stunde/ EURO
Einsatzleitwagen		50,-
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25		85,-
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12		85,-
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6		85,-
Löschgruppenfahrzeug LF 8/8 (Ro- bur)		85,-
Drehleiter DLK 23/12		85,-
Schlauchwagen		85,-
Rüstwagen		85,-
Vorrausrüstwagen		50,-
Mannschaftstransportwagen		50,-
Kleinlöschfahrzeug		50,-
Gerätewagen		85,-
Tragkraftspritzenanhänger TSA		35,-
Schlauchtransportanhänger		35,-
Schaummittelanhänger		35,-
Pulveranhänger PG 210		45,-
Wasserrettungsanhänger		45,-
Feldküche	80,-	35,-
Schlauchboot	120,-	35,-
Notstromaggregat	120,-	35,-
Pressluftatmer je Einsatz		20,-
Motorkettensäge	30,-	20,-
Druckschlauch	20,-	10,-
Wasserführende Armaturen	20,-	10,-
Einsatzleiter oder vergleichbare Führungskräfte		20,-
Einsatzkraft		15,-

Verbrauchsmaterialien werden nach Wiederbeschaffungswert und alle dazu ge-
hörigen Kosten (z.B. Entsorgung) berechnet.

Anlage 2

Gebühren für freiwillige Leistungen, die die Feuerwehr Sömmerda erbringt:

<u>Kostengegenstand</u>	<u>EURO</u>
Prüfen von Preßluftatmer der Firmen Auer, Dräger, In- terspiro	
und Sabre auf Computerprüfstand	
Preßluftatmer Prüfen (halbjährlich)	9,-
Preßluftatmer Prüfen (monatliche Kurzprüfung)	3,-
Preßluftatmer Prüfen (Revision alle 6 Jahre)	
Lungenautomat (Reinigen, Desinfizieren, Prüfen)	6,-
Reparaturen werden nach Aufwand berechnet	
Prüfung von Fluchthauben	3,-
Wechsel von Flaschenventilen ohne Ventilkosten	10,-
Füllen einer Atemluftflasche 4l/200bar	2,-
Füllen einer Atemluftflasche 6l/300bar	3,-
Füllen sonstiger Luftflaschen	3,-
Atemschutzmaske (Reinigen, Desinfizieren, Trock- nen, Prüfen, Einschweißen)	6,-
Reparaturen werden nach Aufwand berechnet	
CSA reinigen und desinfizieren nach Übungseinsatz	15,-
CSA reinigen und desinfizieren nach Gefahrguteinsatz	

C4 Gebührensatzung – Feuerwehr

Stand vom 15.09.03

Kosten regeln sich nach Art des Einsatzes und	
Entsorgungskosten	
CSA Prüfen	7,-
Reinigung von Feuerwehreinsatzbekleidung	
Jacke oder Hose waschen, imprägnieren, trocknen	5,-
Druckschläuche	
A,B,C und D reinigen, prüfen, trocknen, rollen	
bis 15m	5,-
bis 20m	5,-
bis 30m	6,-
Vulkanisieren	3,-
1Stück Druckkupplung einbinden A,B,C,D inkl. erneuter	4,-
Druckprüfung	
1 Stück Saugkupplung einbinden A,B,C,D inkl. Erneuter	8,-
Saug- und	
Druckprüfung	
Saugschläuche A,B,C,D, reinigen, prüfen, trocknen	8,-
Prüfung wasserführender Armaturen	3,-
Prüfung tragbarer Leitern	
Schiebeleiter 3teilig	18,-
Steckleiterteil	8,-

Reperaturen werden nach Aufwand berechnet:

1 AW = 15min = 5 Euro